



5A_1040/2017

Urteil vom 29. Dezember 2017
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
des Kantons Schaffhausen.**

Gegenstand

Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und
Vermögensverwaltung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts
des Kantons Schaffhausen vom 21. November 2017
(30/2017/8).

Sachverhalt:

Nach umfangreichen Abklärungen errichtete die KESB des Kantons Schaffhausen am 28. März 2017 für A._____ eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung.

Mit Entscheid vom 21. November 2017 wies das Obergericht des Kantons Schaffhausen die hiergegen erhobene Beschwerde von A._____ ab.

Mit Eingabe vom 22. Dezember 2017 wandte sich A._____ an das Bundesgericht.

Erwägungen:

1.

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Errichtung einer Beistandschaft; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

2.

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Beschwerde enthält kein eigentliches Rechtsbegehren, aber aus dem Kontext und dem eingangs festgehaltenen Passus "so wenig staatlicher Eingriff wie möglich (BGE etcetera)" sowie aus dem Schlusssatz "ersuche um Aufhebung des Geblödels, weil ich dieses sonst in Strassburg kundig machen müsste" wird klar, dass sinngemäss um Aufhebung des angefochtenen Entscheides bzw. Absehen von einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme ersucht wird.

Indes setzt sich der Beschwerdeführer nicht mit den ausführlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander, weshalb die Errichtung der Vertretungsbeistandschaft erforderlich und geeignet ist. Nebst Tippfehlern der Schreibknechte, was auf fehlende höhere Bildung schliessen lasse, kritisiert der Beschwerdeführer angebliche Lügen im angefochtenen Entscheid und bringt sinngemäss vor, das Kantonsgericht habe auf anonyme Meldungen abgestützt. Dies betrifft

alles den im angefochtenen Entscheid umfassend dargestellten Sachverhalt, welcher für das Bundesgericht verbindlich festgestellt ist (Art. 105 Abs. 1 BGG); den betreffenden Feststellungen ist deshalb nicht mit appellatorischen Andeutungen, sondern einzig mit substantiierten Willkürträgen beizukommen (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253; 141 IV 369 E. 6.3 S. 375); solche werden nicht erhoben. Ferner werden Mitarbeiter des Altersheims kritisiert u.ä.m., was alles nicht den Verfahrensgegenstand betrifft.

3.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

4.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der KESB des Kantons Schaffhausen und dem Obergericht des Kantons Schaffhausen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 29. Dezember 2017

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

von Werdt

Möckli